

# Kindertagespflege

## Informationen für Eltern und Kindertagespflegepersonen

Vermittlung, Finanzierung, Qualifikation und Tätigkeit



Informationen zu	Seite
1. Kindertagespflege im Rhein-Pfalz-Kreis	2
2. Kindertagespflege als gleichwertiges Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot	3
3. Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	5
4. Kontaktaufnahme der Eltern mit der Kindertagespflegestelle	9
5. Soziale Sicherung, Verdienstmöglichkeiten und berufliche Aspekte der Kindertagespflegeperson	11

### 1. Kindertagespflege im Rhein-Pfalz-Kreis - Vermittlung und Beratung

Die Fachstelle Kindertagespflege im Kreisjugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises vermittelt Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter / Tagesväter) an Eltern, die einen Betreuungsplatz suchen. Sie berät in pädagogischen und rechtlichen Angelegenheiten der Kindertagespflege und informiert über die Finanzierung.

<b>Pädagogische Beratung / Vermittlung von Kindertagespflegepersonen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beindersheim</li> <li>• Birkenheide</li> <li>• Bobenheim-Roxheim</li> <li>• Dannstadt-Schauernheim</li> <li>• Fußgönheim</li> <li>• Großniedesheim</li> <li>• Heßheim</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heuchelheim</li> <li>• Hochdorf-Assenheim</li> <li>• Kleinniedesheim</li> <li>• Lambsheim</li> <li>• Maxdorf</li> <li>• Rödersheim-Gronau</li> <li>• Schifferstadt</li> </ul>
<b>K. Graber</b> , Zimmer: A 134, Telefon: 0621 5909-1341, E-Mail: kerstin.graber@rheinpfalzkreis.de	
<b>Pädagogische Beratung / Vermittlung von Kindertagespflegepersonen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altrip</li> <li>• Böhl-Iggelheim</li> <li>• Dudenhofen</li> <li>• Hanhofen</li> <li>• Harthausen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Limburgerhof</li> <li>• Mutterstadt</li> <li>• Neuhofen</li> <li>• Otterstadt</li> <li>• Waldsee</li> </ul>
<b>K. Marksteiner</b> , Zimmer: A 107, Tel.: 0621 5909-1070; E-Mail: katja.marksteiner@rheinpfalzkreis.de	
<b>Pädagogische Beratung / Vermittlung von Kindertagespflegepersonen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Römerberg</li> </ul>	
<b>S. Asal-Frey</b> , Zimmer: A 134, Telefon: 0621 5909-1340, E-Mail: sabine.asal-frey@rheinpfalzkreis.de	
<b>Pädagogische Beratung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen</b>	
<b>S. Asal-Frey</b> , Zimmer: A 134, Telefon: 0621 5909-1340, E-Mail: sabine.asal-frey@rheinpfalzkreis.de	
<b>Finanzierung der Kindertagespflege - Elternbeitrag und Geldleistung Kindertagespflegeperson</b>	
Buchstaben A-O: <b>Birgit Schillo</b> , Zimmer A 133, Telefon: 0621 5909-1331, E-Mail: birgit.schillo@rheinpfalzkreis.de  Buchstaben P-Z: <b>Andrea Schmidt</b> , Zimmer C 132, Telefon: 0621 5909-1321, E-Mail: andrea.schmidt@rheinpfalzkreis.de	

### **1.1. Förderung durch den Rhein-Pfalz-Kreis - Kostenbeitrag der Eltern**

Alle im Rhein-Pfalz-Kreis lebenden Eltern, die berufstätig, in Ausbildung oder Arbeit suchend sind, sowie Eltern, deren Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte haben, können eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege beim Kreisjugendamt beantragen.

### **1.2. Antrag auf Festsetzung - Ermäßigung - Erlass des Kostenbeitrages nach § 23 Abs. 1 SGB VIII i.V.m § 90 SGB VIII**

Das Jugendamt prüft den Bedarf der Familie und zahlt im Falle einer Bewilligung eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Diese errechnet sich aus dem in der Satzung festgelegten aktuellen Stundensatz und der bewilligten Wochenbetreuungszeit. Für die Eltern wird ein Kostenbeitrag festgesetzt. Dieser ist abhängig von der Höhe des Familieneinkommens, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und der Anzahl der Betreuungsstunden. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung unter: [www.rhein-pfalz-kreis.de](http://www.rhein-pfalz-kreis.de) <Jugend & Soziales< Kinder und Jugend< Kindertagespflege

Die Geldleistung des Jugendamtes wird auf Antrag gewährt und kann nach dem Antragseingang für längstens vier Wochen rückwirkend erfolgen. Die notwendigen Formulare erhalten Sie nach einem telefonischen oder persönlichen Beratungsgespräch entweder auf dem Postweg oder finden sie auf der Homepage.

### **1.3. Beratung und Unterstützung**

Die Fachstelle Kindertagespflege des Kreisjugendamtes berät und unterstützt Eltern und Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter / Tagesväter) in allen Belangen der Kindertagespflege. In Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule werden jährlich eine Qualifizierungsmaßnahme für neue Kindertagespflegepersonen sowie zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten für bereits qualifizierte Betreuungspersonen angeboten. Regelmäßige Netzwerktreffen unter fachlicher Anleitung und Begleitung bieten den Kindertagespflegepersonen den Rahmen zur kollegialen Beratung, zum Austausch und zur Information. Alle Termine werden im aktuellen Fortbildungsheft und auf der Homepage der Kreisverwaltung veröffentlicht: [www.rhein-pfalz-kreis.de](http://www.rhein-pfalz-kreis.de) <Jugend & Soziales< Kinder und Jugend< Kindertagespflege

## **2. Kindertagespflege als gleichwertiges Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot**

### **2.1 Gesetzliche Grundlage**

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde in Deutschland im Jahr 2005 neu geordnet (§ 22-24 und § 43 SGB VIII). Es wurden Fördergrundsätze formuliert, die sowohl für Tageseinrichtungen als auch für Kindertagespflege gelten. Die Kindertagespflege wurde mit diesem gemeinsamen Förderauftrag zu einem Angebot aufgewertet, das dem der Tageseinrichtung gleichwertig sein soll.

### **2.2. Der Alltag in einer Kindertagespflegestelle**

Die Kindertagespflege wird mehrheitlich als Betreuungsform für Kinder unter zwei Jahren genutzt. Für Kinder im Kindergartenalter wird die Betreuung in Kindertagespflege ergänzend zu den Tagesstätten gebraucht, wenn deren Öffnungszeiten nicht mit den Arbeitszeiten der Eltern übereinstimmen. Wenn für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres keine ausreichende institutionelle Tagesbetreuung zur Verfügung steht, kann die Kindertagespflege auch hier zusätzlich benötigte Betreuungszeiten abdecken. In den meisten Fällen findet die Betreuung im privaten Haushalt der Kindertagespflegeperson statt oder es werden andere geeignete Räume dafür angemietet. Ebenfalls möglich ist die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern, hierbei wird Kindertagespflegeperson als „Kinderfrau/Kinderbetreuerin“ bezeichnet. Das Thema

Großtagespflege wird unter Punkt 3. - Rahmenbedingungen der Kindertagespflege - erläutert.

Die begrenzte Anzahl von Kindern erlaubt den Kindertagespflegepersonen, sich Zeit für die einzelnen Kinder zu nehmen und individuell auf sie einzugehen. Der Privathaushalt als Betreuungsort ermöglicht die Gestaltung eines Tagesablaufs, der an der alltäglichen Lebensführung orientiert ist. Alltagstätigkeiten wie Einkaufen, Kochen, Putzen, Gartenarbeit etc. können so gestaltet werden, dass sie Kindern vielfältige Möglichkeiten zur Beteiligung und Lernanregungen mit „Echtheitscharakter“ bieten. Das kommt dem gesetzlich vorgeschrieben Bildungs- und Erziehungsauftrag entgegen. Es müssen keine künstlichen Lernsituationen arrangiert werden. Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Kindertagespflege angemietet oder genutzt werden, unterliegen den gleichen kindgerechten Ausstattungskriterien wie Räume im familiären Bereich und erhalten auch nur dann die benötigte Erlaubnis.

Der familiäre Rahmen der Kindertagespflege ermöglicht einen nahen und persönlichen Kontakt zwischen Eltern und Betreuungsperson. Viele Eltern begrüßen die „Erziehungspartnerschaft“ mit der Kindertagespflegeperson und erleben diese als Unterstützung im Umgang mit dem eigenen Kind.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab der Vollendung des 1. Lebensjahres macht die Förderung der Kosten für eine Wochenbetreuungszeit von bis zu 35 Stunden möglich, unabhängig von der beruflichen Tätigkeit der Eltern. Die Betreuungszeiten können Eltern und Kindertagespflegeperson nach Absprache individuell vereinbaren.

### **2.3. Eingewöhnung**

#### **Die Tagesmutter als Bindungsperson**

Babys und Kleinkinder können Bindungsbeziehungen zu mehreren Personen entwickeln. Das Kind braucht dazu Gelegenheit zu regelmäßigem nahem Kontakt. Die Bindungsbeziehungen sind unabhängig voneinander. Eine gute Eltern-Kind-Bindung verschlechtert sich nicht durch die Betreuung in einer Tagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson. Aus Sicht der Bindungsforschung spricht heute nichts mehr gegen eine frühe Betreuung eines Kindes außerhalb der Familie, wenn die Qualität gut ist. Eine sorgfältige Eingewöhnung unterstützt diese Entwicklungsaufgabe eines Kleinkindes. Eltern begleiten ihr Kind einige Tage zur Betreuungsperson. Ihre Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen „sicheren Hafen“ zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es sich überfordert fühlt. Wenn Mutter, Vater oder eine andere Bezugsperson im Raum anwesend sind, hat es alles, was es braucht, und kann auf dieser Basis die neue Welt der Kindertagespflegestelle entdecken. Die Bezugsperson kann das Kind im Umgang mit der Kindertagespflegeperson, bei seiner Erkundung der neuen Umgebung und beim Spiel mit den anderen Kindern beobachten. Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr suchen den Schutz und den Körperkontakt ihrer Bezugspersonen, wenn sie etwas ängstigt oder irritiert. Durch das Halten des Kindes oder durch bloßen Blickkontakt kann das Kind sein inneres Gleichgewicht wiederfinden. In der ersten Zeit wird das der Kindertagespflegeperson noch nicht möglich sein. Eltern, die ihr Kind in der Eingewöhnungszeit begleiten, akzeptieren die Schutzsuche ihres Kindes und drängen es nicht sich schnellstmöglich zu lösen. Sobald eine Bindung zur Betreuungsperson entstanden ist, wird das Kind den Trost und die Aufmunterung dieser annehmen können. Es wird dann in der Lage sein, auf die Anwesenheit von Mutter oder Vater in der Kindertagespflegestelle zu verzichten.

#### **Die neue Umgebung**

Das Erforschen der neuen Umgebung wird von dem einen Kind vorsichtig und zögerlich angegangen. Ein anderes Kind wendet sich forsch und ohne Bedenken allem Neuen zu. Das Temperament und die Vorerfahrungen des Kindes bestimmen sein Verhalten. Eltern und Kindertagespflegeperson akzeptieren die Vorgehensweise und das Tempo des Kindes.

#### **Dauer der Eingewöhnungszeit**

Sicherheitshalber sind vier bis sechs Wochen vor dem Beginn der Berufstätigkeit des Elternteils als Eingewöhnungszeit in die neue Lebenssituation einzuplanen. Um eine Überforderung zu vermeiden, sollte diese Zeit nicht mit weiteren Veränderungen in der

Familie (z.B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug oder ähnliche Ereignisse) zusammenfallen. Eltern und Kindertagespflegeperson orientieren sich bei der Entscheidung über die Dauer der Begleitung am Verhalten des Kindes. Nach einem ersten kurzen Fernbleiben am 3. oder 4. Tag sollte sich die Bezugsperson von Beginn der zweiten Woche an zunächst für kurze, allmählich länger werdende Zeiten verabschieden, jedoch unbedingt in der Nähe und erreichbar bleiben, um zur Stelle zu sein, wenn die Kindertagespflegeperson ein Problem mit dem Kind nicht lösen kann. Es genügt, wenn der Elternteil mit dem Kind in den ersten Tagen für ein oder zwei Stunden bei der Kindertagespflegeperson ist.

### **Montags nie!**

Eine Devise für alle neuen Aktivitäten in der Eingewöhnung. Dies gilt besonders für das Schlafen legen und das erste Alleinbleiben in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zu Recht zu finden. Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn die Kindertagespflegeperson das Kind im Ernstfall trösten kann und es sich auch nach anfänglichen Tränen beim Abschied beruhigt, wenn die Bezugsperson gegangen ist.

### **Abschied**

Eltern sollten niemals von der Betreuungsperson fortgehen, ohne sich von ihrem Kind verabschiedet zu haben. Sie müssen damit rechnen, dass das Kind sie dann nicht mehr aus den Augen lassen wird und sich an sie klammert, um ein unbemerktes Verschwinden zu verhindern. Ein Kind darf zeigen, dass es ihm schwierig ist die geliebte Bezugsperson gehen zu lassen. Sobald die Eingewöhnungszeit abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung zur Kindertagespflegeperson aufgebaut hat, wird es sich rasch trösten lassen und die Zeit in guter Stimmung in der Kindertagespflegestelle verbringen. („Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen“ FIPP-Verlag Berlin 1990)

## **3. Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege**

Ein Kindertagespflegeverhältnis ist erlaubnispflichtig, wenn ein Kind von einer Person mehr als 15 Stunden wöchentlich während eines Teils des Tages betreut wird (keine Vollzeitpflege). Die Betreuung erfolgt gegen Entgelt, regelmäßig und ist auf längere Zeit angelegt (länger als drei Monate). Der Ort der Betreuung kann entweder in den Räumen der Betreuungsperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Eltern liegen. Mit bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern, die von einer Kindertagespflegeperson betreut werden dürfen, ist die Kindertagespflege eine familienähnliches Betreuungsangebot. Die Möglichkeit der Großtagespflege ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Nach § 6 Abs. 2 KiTaG gab es in Rheinland-Pfalz bisher die Einschränkung, dass ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen nur möglich war, wenn diese ein entsprechendes Arbeitsverhältnis (Festanstellung) mit einem Unternehmen oder eine Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten eingehen und bis zu zehn Kinder gleichzeitig von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens betreuen.

Im Jahr 2023 ist diese Einschränkung entfallen und seitdem ist auch in Rheinland-Pfalz grundsätzlich der Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen mit einer maximalen Kinderanzahl von 10 Kindern in den entsprechenden geeigneten Räumlichkeiten erlaubt. Dabei ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson stets zu gewährleisten (§ 22 SGB VIII, Artikel 1).

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder in den Räumen eines Unternehmens betreuen, benötigen eine Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt das Jugendamt, in dessen örtliche Zuständigkeit die Räumlichkeiten liegen. Vor der Erlaubniserteilung wird die Geeignetheit der Betreuungspersonen und der Räumlichkeiten festgestellt. Die Räume müssen über eine kindgerechte Ausstattung verfügen. Vorbeugende Maßnahmen zum Unfallschutz und die Einhaltung der

Hygienevorschriften werden eingefordert. Es sind baurechtliche Grundlagen zu berücksichtigen (Nutzungsrecht für Kindertagespflege, Brandschutz).

#### **Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:**

- Fachliche Qualifikation für die Kindertagespflege
- Persönliche Eignung
- Ärztlicher Gesundheitsnachweis
- Erweitertes Führungszeugnis, im privaten Haushalt auch von allen volljährigen Haushaltsmitgliedern
- Hausbesuch der Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes

Eltern können sich die Pflegeerlaubnis von den Kindertagespflegepersonen vorlegen lassen oder fragen im Zweifelsfall bei der Fachstelle Kindertagespflege des Rhein-Pfalz-Kreises nach.

#### **3.1. Qualifikation für Kindertagespflegepersonen**

Kindertagespflegepersonen haben unterschiedlichste berufliche Ausbildungshintergründe. Die Kindertagespflegeperson soll „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen“ hat (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Daher setzt die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson eine Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme voraus. Als inhaltlicher Maßstab für diese Qualifizierungsmaßnahme wird das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für Kindertagespflege entwickelte Konzept angesehen: das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch (QHB). Zusammen mit der Kreisvolkshochschule bietet das Jugendamt im Rhein-Pfalz-Kreis in regelmäßigen Abständen eine Qualifizierungsmaßnahme nach dem Lehrplan des QHB an. Die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung beinhaltet 160 Unterrichtseinheiten (UE) mit je 45 Minuten sowie je 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagesstätte und in einer Kindertagespflegestelle. Zusätzlich erfolgt eine Erste-Hilfe- sowie eine Hygieneschulung. Anschließend startet, mit der Verpflichtung zur Teilnahme am 2. Qualifizierungsteil, die Kindertagespflege Tätigkeit.

Die Qualifizierung setzt sich tätigkeitsbegleitend mit 140 weiteren UE fort, in der in enger Theorie- und Praxisverzahnung die Kompetenzen weiterentwickelt werden.

Die Qualifizierung vermittelt theoretisches und praktisches Wissen aus den Themenkomplexen:

- **Frühpädagogik** – Förderauftrag, Bildung, Kinderrechte und Kinderschutz, Eingewöhnung, Abschied, Hygiene, Ernährung, Gesundheit, Sicherheit, Unfallschutz, Erziehung und Erziehungsstile.
- **Aufbau Kindertagespflegestelle** – Rechtliche Grundlagen, Grundlagen der Selbständigkeit, Erarbeitung eines Businessplans, Buchhaltung, Organisation, Vertragsgestaltung, Entwicklung einer Konzeption.
- **Kursrahmung und –Reflexion** – Kompetenzen in der Kindertagespflege, Vernetzung, Kommunikation, Planung und Nachbereitung der Praktika, Ressourcen und Kraftquellen. Während der tätigkeitsbegleitenden Phase: Erfahrungsaustausch, Reflexion, Wissensvertiefung und Überarbeitung des pädagogischen Konzeptes.

Die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung endet mit einem Kolloquium. Hier werden das im Kurs erarbeitete pädagogische Konzept und Erläuterungen zu den pädagogischen Schwerpunkten der Teilnehmer/innen vorgestellt. Eine zweite Lernergebnisfeststellung erfolgt nach der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungszeit.

Bei erfolgreicher Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme mit 300 UE erhalten die Teilnehmenden ein Abschlusszertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

Für alle Kindertagespflegepersonen erfolgt eine Weiterqualifizierung durch die Teilnahme am Fortbildungsangebot mit jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten. Außerdem bieten regelmäßige Netzwerktreffen unter Anleitung und Beratung der pädagogischen Fachkräfte die Möglichkeit zur kollegialen Beratung und zum Erfahrungsaustausch.

Der Qualifizierungslehrgang für Kindertagespflegepersonen im Rhein-Pfalz-Kreis und das Fortbildungsangebot werden maßgeblich durch das Programm „Zukunftschance Kinder“ vom Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz mitfinanziert.

### **3.2. Persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegepersonen für die Tätigkeit in der Kindertagespflege**

#### **Persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten:**

- gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit
- Selbstverantwortung, Kenntnis der eigenen Grenzen
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, Strukturierung des Tagesablaufs)
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Kontaktfreude, Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit, sich hinreichend in deutscher Sprache ausdrücken zu können
- Beziehungsfähigkeit
- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit

#### **Fachinteresse und fachliche Kompetenz:**

- Bereitschaft zur Qualifikation
- Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Bereitschaft, Beratung anzunehmen und Empfehlungen umzusetzen
- Bereitschaft, eigene biographische Erfahrungen zu reflektieren
- aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
- Umsetzung von Fachwissen

#### **Spezielle Schlüsselkompetenzen für den Förderauftrag der Kinder:**

- Bereitschaft an fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen - jährliche Fortbildungsteilnahme mit pädagogischem Inhalt (mindestens 20 Unterrichtseinheiten), Auffrischung Erste-Hilfe nach zwei Jahren, Hygieneschulung nach fünf Jahren
- Interesse für Bildungs- und Interaktionsprozesse
- Fähigkeit zur Ausbildung aufmerksamen Wahrnehmens, Verstehens und Erklärens
- Bereitschaft, eigenes berufliches Handeln und Erfahrung kritisch zu reflektieren und zu bearbeiten
- Bereitschaft zur Entwicklung einer professionellen Betreuungstätigkeit (tmBV 2002/2005; Schmid/Wiesner 2005)

### **3.3. Hausbesuch**

Die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson ermitteln die Fachkräfte des Jugendamtes im Rahmen eines persönlichen Erstgesprächs und eines Hausbesuchs. Zur fortlaufenden Qualitätssicherung finden regelmäßig weitere Hausbesuche statt.

#### **Eigene Erfahrungen der Kindertagespflegeperson werden thematisiert:**

- Erfahrungen im Umgang mit Kindern,
- familiäre Situation,
- Beweggründe für die Tätigkeit in der Kindertagespflege,
- Erwartungen,
- Erziehungsvorstellungen,
- Perspektiven, berufliche Möglichkeiten und Einkommen in der Kindertagespflege.

Beim Hausbesuch wird die räumliche Geeignetheit überprüft. Es besteht die Gelegenheit die anderen Haushaltsmitglieder kennen zu lernen. Die Kindertagespflege in den eigenen Räumen nimmt Einfluss auf das gesamte Familiensystem. Die Veränderungen müssen gut vorbereitet werden.

#### **Klärende Fragen vor dem Beginn der Kindertagespflege**

- Was bedeutet die Kindertagespflege für die Kindertagespflegeperson und deren Familie?

- Sind der Partner und die eigenen Kinder einverstanden?
- Ist die Tagesmutter, der Tagesvater bereit, die Familie und das Zuhause zu öffnen?
- Wo haben die Tageskinder ihren Platz neben den eigenen Kindern?
- Wie stellt sich die Kindertagespflegeperson die Umsetzung der Tätigkeit, als im Haushalt arbeitende Tagesmutter/-vater vor?
- Ist der Vermieter mit der Betreuung von Kindern in den angemieteten privaten Wohnräumen einverstanden?

### **Kindgerechte Räumlichkeiten und Ausstattung**

Eine Kindertagespflegeperson muss über „kindgerechte Räumlichkeiten“ verfügen (§23 SGB VIII). Die Fachkräfte des Jugendamtes achten auf

- die Einhaltung der Sicherheitsstandards in allen den Kindern zugänglichen Innen- und Außenräumen,
- die Erfüllung hygienischer Erfordernisse,
- ausreichend Platz für Bewegung, Spiel, Ruhe und Rückzug,
- die Möglichkeit des Spielens und Erkundens im Freien.

### **Muss-Kriterien "kindgerechter Räumlichkeiten" in der Kindertagespflege**

- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen und dem entsprechenden Platz.
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards.
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen.
- Die Wohnung bietet dem Kind genügend Raum zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdranges.
- Die Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben) zur Verfügung.
- Die Räume, in denen die Betreuung der Kinder stattfindet, sind rauchfrei.
- Die Spielmaterialien ermöglichen dem Alter und dem Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrungen.

### **Ausleihe von Ausstattungsgegenständen**

Der Rhein-Pfalz-Kreis verfügt über einen sehr gut ausgestatteten Gerätepool. Alle Artikel können kostenfrei von den Kindertagespflegepersonen entliehen werden. Zur Verfügung stehen Einzel- und Mehrlingskinderwagen sowie Fußsäcke, Babyphone, Reisebetten, Autositze, diverse Tür-, Treppen- und Kaminschutzgitter, Herd- und Backofenschutz, Hochstühle, Laufgitter, Wickelauflagen, Laufräder und Roller für Einjährige.

### **Welche unternehmerischen Fähigkeiten braucht eine Kindertagespflegeperson?**

- Überblick über Angebot und Nachfrage im eigenen Einzugsgebiet verschaffen.
- Leistungsangebot entwickeln: Wodurch zeichnet sich das Angebot aus? Welche Kinder bzw. welche Eltern sollen angesprochen werden?
- Informationsmappe anlegen: ein pädagogisches Konzept und die Beschreibung eines Tagesablaufes geben Eltern einen Eindruck von der Tagespflegestelle.
- Wie hoch müssen die Einkünfte sein, um davon leben zu können?
- Wie hoch dürfen die Einnahmen sein, damit Versicherungsgrenzen nicht überschritten werden?
- Wie viele Kinder kann und will die Betreuungsperson maximal aufnehmen: räumliche Möglichkeiten, pädagogischer Anspruch, Schwankungen in der Auslastung einkalkulieren.
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Behörden: Belege und Verträge ablegen, mit Versicherungen, Krankenkassen, Finanzämtern kommunizieren.
- Aktiv vielfältige Informationen einholen über Gesetze, Vorschriften und Neuerungen.

- Bewältigung von Planungs- und Organisationsaufgaben wie Zeitmanagement und Haushaltsplanung.
- Professionelles Auftreten: das eigene Angebot gut nach außen vertreten können, Gespräche in die Hand nehmen und strukturieren.

#### **4. Kontaktaufnahme der Eltern mit der Kindertagespflegeperson**

Nach einem persönlichen oder telefonischen Beratungsgespräch erhalten die Eltern von der Fachstelle Kindertagespflege die Kontaktdaten von Kindertagespflegepersonen, die den jeweiligen Betreuungsbedarf abdecken könnten. In der Regel nehmen die Eltern dann selbst Kontakt mit der Person auf. Es ist wichtig, bereits vor Beginn der Tagespflege möglichst viele Einzelheiten zu besprechen. Unstimmigkeiten können so im Vorfeld diskutiert und gemeinsame Lösungswege gesucht werden:

- Wie viele eigene und betreute Kinder gibt es im Haushalt der Betreuungsperson? Wie alt sind diese und ist die Aufnahme weiterer Kinder geplant?
- Passen die benötigten Bring- und Abholzeiten zum Angebot der Kindertagespflegestelle?
- Lassen sich Vereinbarungen für Urlaub und Krankheit treffen?
- Passen die finanziellen Vorstellungen zueinander?
- Eltern geben die wichtigsten Informationen über ihr Kind/ihre Kinder weiter: Alter, Geschlecht, Besonderheiten wie z.B. Allergien und Erkrankungen.
- Gibt es Haustiere im Haushalt der Betreuungsperson?
- Sind gesundheitliche Probleme (z.B. Allergien) des Kindes zu berücksichtigen?

Wenn die Eltern und die Kindertagespflegeperson im Erstkontakt einen positiven Eindruck voneinander haben, vereinbaren sie ein Gespräch in den Räumlichkeiten, in denen das Kind betreut werden soll. Vor dem Vertragsabschluss ist ein Kennenlernen zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Kind notwendig.

Eltern und Betreuungsperson sollten unbedingt einen schriftlichen Vertrag abschließen, auch wenn sich beide gut kennen. Häufig ist der Vertragsabschluss der Moment, an dem Probleme und Wünsche erst bewusst werden.

##### **4.1. Orientierungshilfen für das Erstgespräch**

###### **Wohnung, Umgebung, Spielmöglichkeiten**

- Vorstellung der Räumlichkeiten und der Familienmitglieder.
- Beschreibung des Wohnumfeldes: Möglichkeiten für den Aufenthalt im Freien, Nutzung von Garten, Hof, Spielplatz, Park, Feld, Wald u.a.
- Vorstellung vom Tagesablauf, vom pädagogischen Konzept, der Begleitung im Alltag und der Förderung der Entwicklung.

###### **Organisatorisches**

- Regelung der Eingewöhnungszeit, in der ein Elternteil zusammen mit dem Kind zur Betreuungsperson geht.
- Besprechung der Bring- und Abholzeiten einzelner Tage - mögliche Veränderungen und Ausnahmen sind zu bedenken.
- Finanzierung des Betreuungsplatzes während des Urlaubs der Eltern und dem Urlaub der Betreuungsperson oder bei krankheitsbedingtem Betreuungsausfall - gibt es eine Vertretungsregelung?
- Alle Einzelheiten der Bezahlung: Höhe, Mischfinanzierungen zwischen Jugendamt und den Kindseltern, Umfang der Leistungen, Kürzungen, Erhöhungen, Zuschläge.

###### **Gewohnheiten im Tagesablauf des Kindes**

- Essen: Was isst das Kind gerne? Reagiert es auf bestimmte Nahrungsmittel empfindlich? Wie soll mit Süßigkeiten verfahren werden? Trinkt das Kleinkind aus der Flasche oder isst es mit dem Löffel selbständig? Wer besorgt und zahlt eine Spezialnahrung oder besonders teure Lebensmittel?

- Schlafen: Wann, wie oft und wie lange schläft das Kind während der Betreuungszeit und welches Einschlafritual braucht es? Welche Regelungen gibt es dazu in der Tagespflegestelle?
- Sind Wechselwäsche, Windeln und Pflegeutensilien von den Eltern mitzugeben oder ist das in der Tagespflegestelle vorhanden und es ist ein zusätzlicher Betrag von den Eltern zu entrichten?
- Spielgewohnheiten: Was mag das Kind besonders gerne, was nicht? Darf es mit verschiedenen Materialien in Kontakt kommen? Kann es sich schmutzig machen?
- Sauberkeit: Toilettengewohnheiten, Zähne putzen, Hände waschen, Besonderheiten.
- Umgang: Was darf das Kind, was keinesfalls? Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es? Was beruhigt das Kind? Wie sollen Konflikte gelöst werden?
- Bei Schulkindern: In welche Schule geht das Kind? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Welche Hilfe ist bei den Hausaufgaben nötig? Kann das Kind fernsehen? Wie soll mit Computerspielen umgegangen werden?
- Kindertagespflegepersonen versichern den Eltern, dass das Kind keinesfalls handgreiflich oder durch andere erniedrigende Konsequenzen bestraft wird.

### **Verhalten im Krankheitsfall**

- Angaben zu allen Impfungen und die Krankenkassendaten bei der Kindertagespflegeperson hinterlegen.
- Die Notwendigkeit eines Besuches beim Arzt muss geregelt sein sowie das Vorgehen der Kindertagespflegeperson bei einem Notfall.
- Medikamente sollte die Betreuungsperson dem Kind ausschließlich aufgrund einer ärztlichen Verordnung verabreichen.

### **4.2. Betreuungsvertrag**

Der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrags zwischen der Kindertagespflegeperson und Eltern ist zu empfehlen, um klare Vereinbarungen festzuhalten und das Konfliktrisiko zu minimieren. Es empfiehlt sich auf die Regelung folgender Punkte zu achten:

- Personalien der Erziehungsberechtigten und des Kindes,
- Erreichbarkeit der Eltern während der Arbeitszeiten,
- Abholberechtigte,
- Beginn und zeitlicher Umfang der Kindertagespflege,
- Ort der Betreuung,
- Honorar / Vergütung,
- Urlaub der Kindertagespflegeperson, Verhinderung und Vertretung,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen, Arztbesuche des Kindes,
- Ernährung und Körperpflege, besondere gesundheitliche Aspekte beim Kind,
- Schweigepflicht der Tagespflegeperson und der Erziehungsberechtigten,
- Kündigung des Betreuungsvertrages,
- Unfall- und Haftpflichtversicherung,
- Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten.

Musterverträge können beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V. ([www.bvktp.de](http://www.bvktp.de)) bezogen werden.

## **5. Soziale Sicherung, Verdienstmöglichkeiten und berufliche Aspekte der Kindertagespflegeperson**

### **Soziale Sicherung und Steuer**

Der individuellen Rechtsstatus einer Tagesmutter hängt davon ab, ob sie die Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit oder als abhängige Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis ausübt.

### **5.1. Selbständig**

Die Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson ist die am meisten verbreitete Betreuungsform. Die Betreuungsperson ist für die Abwicklung aller sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Die Vergütung bzw. „laufende Geldleistung“ der Kindertagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt und setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII wie folgt zusammen:

- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand.
- Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung zur Alterssicherung.
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Alle Einkünfte aus der Kindertagespflege (aus öffentlicher Jugendhilfe und von privater Seite) müssen beim Finanzamt angezeigt werden. Einkommenssteuer ist zu zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag übersteigt. Steuerfrei bleiben die vom Jugendhilfeträger geleisteten Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken und Pflegeversicherungsbeiträge (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2016).

Steuerrechtlich maßgeblich ist bei der selbständigen Tätigkeit der Gewinn. Dieser wird durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ermittelt. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten. Die Kindertagespflegeperson weist die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach oder sie kann eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen: Die Pauschale beträgt monatlich 400 € pro ganztags betreutes Kind (40 Wochenstunden oder mehr). Bei einer Teilzeitbetreuung ist die Pauschale zeitanteilig zu ermitteln. Findet die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht geltend gemacht werden. Es sind die tatsächlichen Kosten darzulegen. Das gleiche gilt in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen. Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist nicht notwendig (§6 GewO).

### **5.2. Rentenversicherung**

Wenn die monatlichen Einkünfte der Kindertagespflegeperson nach Abzug der Betriebskosten 538,-€ überschreiten, sind diese rentenversicherungspflichtig (§ 2 SGB VI). Sie müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden oder über deren Homepage ein entsprechendes Formular (V020) herunterladen und ausfüllen ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)). Die Hälfte des angemessenen Beitrages wird vom Kreisjugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises erstattet.

### **5.3. Kranken- und Pflegeversicherung**

Selbständige Kindertagespflegepersonen können je nach Einkommenshöhe entweder über den Ehepartner familienversichert oder freiwillig krankenversichert sein. Für die beitragsfreie gesetzliche Familienversicherung gilt eine sich jährlich ändernde monatliche Einkommensgrenze (505 Euro in 2024). Unverheiratete Kindertagespflegepersonen und solche, die diese Einkommensgrenzen übersteigen, müssen sich freiwillig versichern. Bis zu einem sich jährlich ändernden steuerpflichtigen Einkommen müssen sie nur den allgemeinen Mindestbeitrag für freiwillig versicherte Mitglieder für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung entrichten.

Liegt das Arbeitseinkommen über der Mindestbemessungsgrundlage (1178,33 Euro im Jahr 2024), bilden das nachgewiesene Arbeitseinkommen (ggf. zzgl. weiterer beitragspflichtiger Einnahmen) die Grundlage der Beitragsberechnung. Die Hälfte des angemessenen Beitrags bekommt die Kindertagespflegeperson vom Kreisjugendamt erstattet.

### **5.4. Abhängig beschäftigt**

Eltern sind bei Tätigkeit einer Kinderbetreuerin in ihrem Haushalt die Arbeitgeber. Die Kinderbetreuerin ist weisungsgebunden und schließt mit den Eltern der zu betreuenden Kinder einen Arbeitsvertrag ab. Die Eltern erstatten als Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Anstellung kann bis 538 € im Rahmen eines sogenannten „Minijobs“, in einem Übergangsbereich als sogenannter

„Midijob“ oder als herkömmliche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit stattfinden. Es ist seit 2015 die Regelung zum gesetzlichen Mindestlohn zu beachten.

Kindertagespflegepersonen können im Falle der Anstellung, ihren Anspruch auf die hälftige Erstattung der Kranken- und Rentenversicherung durch das Jugendamt, an die Eltern abtreten.

### **5.5. Unfallversicherung**

Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die BGW-Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ([www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)).

Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden, erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen erstattet. Kinder in Kindertagespflege sind gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII).

### **5.6. Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegperson**

Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten wird in der Kindertagespflege auf die Betreuungspersonen übertragen (§23 SGB VIII). Für Personen- oder Sachschäden, die aus der Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet die Kindertagespflegeperson. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung innerhalb oder außerhalb des elterlichen Hauses stattfindet. Die Privat- bzw. Familienhaftpflichtversicherung sollte die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson miteinschließen, andernfalls muss der Versicherungsschutz erweitert werden.

Folgende Schäden müssen abgesichert sein:

- Schäden, die am Kind selbst entstehen (Personenschäden).
- Schäden, die das Kind außenstehenden Dritten zufügt (Sach-, Vermögensschäden).
- Schäden, die der Betreuungsperson, den Familienangehörigen, weiteren Tageskindern oder Besuchern durch das Kind entstehen (z.B. das Kind zieht einen heißen Topf vom Herd und verbrüht die Betreuungsperson oder ein anderes Tageskind).

Der Versicherungsschutz tritt ein, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht zu dem Schaden geführt hat. Schäden im Haushalt, für die das Tageskind verantwortlich ist, sind nicht versicherbar, da das Tageskind hier den Status eines eigenen Kindes erhält. Hierfür müssen private Regelungen getroffen werden, die in der Betreuungsvereinbarung festgelegt werden sollten.

Quellen: „Kindertagespflege – eine neue berufliche Perspektive“ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Bezugsstelle: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de);

„Was bleibt?! – Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Tagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen“ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Bezugsstelle: [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org).

**Links:** [www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de)

[www.bvktip.de](http://www.bvktip.de) (Bundesverband Kindertagespflege)

